

# **FR\_GERICHTE 101 2026 64 vom 13. April 2026**

FR Kantonsgericht, 2026-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2026\\_64](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2026_64)

FR: FR\_GERICHTE 101 2026 64 du 13 avril 2026

IT: FR\_GERICHTE 101 2026 64 del 13 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Berufungsverfahren und das Verfahren bezüglich vorsorglicher Massnahmen, welches vor Einreichung der Berufung anhängig gemacht wurde, betreffen das gleiche Eheschutzurteil zwischen den Parteien, so dass es sich aus prozessökonomischen Gründen und der Einfachheit halber rechtfertigt, die Verfahren zu vereinigen (Art. 125 Bst. c ZPO).

### **E. 1.2**

Mit Berufung anfechtbar sind namentlich erstinstanzliche Endentscheide, sofern der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 308 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZPO). Stehen – wie vorliegend – sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Fragen im Streit, so gilt das Streitwerterfordernis nicht (vgl. Urteil BGer 5A\_991/2015 vom 29. September 2016 E. 1, nicht publ. in BGE 142 III 612).

### **E. 1.3**

Auf Eheschutzmassnahmen ist das summarische Verfahren anwendbar (Art. 271 Bst. a ZPO), wobei das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt (Untersuchungsmaxime, Art. 272 ZPO). Die Parteien sind indes verpflichtet, am Verfahren mitzuwirken. Für Fragen betreffend Kinderbelange erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (uneingeschränkte Untersuchungs- und Offizialmaxime, Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO).

### **E. 1.4**

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 314 Abs. 2 ZPO). Der begründete Entscheid wurde dem Berufungskläger am 9. Februar 2026 zugestellt (act. 47a). Die am 24. Februar 2026 eingereichte Berufung erfolgte somit fristgerecht.

### **E. 1.5**

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11

#### **E. 1.5.1**

Die Berufung ist schriftlich bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen und muss eine Begründung sowie Rechtsbegehren enthalten (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Dies gilt auch, wenn – wie vorliegend – die Offizialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) zur Anwendung kommt. Auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt. Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III

617 E. 4.2.2, 4.3, 4.5.3 und 6.2 m.H.). Die Berufung ist grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 318 Abs. 1 ZPO), womit in der Regel ein reformatorisches Rechtsbegehren zu stellen ist. Ein blosser Antrag auf Rückweisung ist nicht zulässig, ausser wenn ohnehin nicht reformatorisch entschieden werden könnte (BGE 136 V 131 E. 1.2 m.H.).

#### **E. 1.5.2**

Der hiesige Hof könnte im vorliegenden Fall ohne Weiteres reformatorisch entscheiden und auch eine allfällige Gehörsverletzung heilen, womit ein kassatorisches Rechtsbegehren nicht ausreicht. Die Berufung enthält zwar ein rechtsgenügendes Begehren in Bezug auf die Obhut und den Wohnsitz der Kinder. Der Berufungskläger stellt jedoch kein Begehren in Bezug auf den persönlichen Verkehr zwischen den Kindern und der Kindsmutter. Auch in Verbindung mit der Begründung ergibt sich nicht hinreichend, wie dieser zu regeln sei. Er führt lediglich das Folgende aus (S. 33 der Berufung): «Es sei festzustellen, dass die Beklagte die Kinder zwischen Mittwoch und Freitag auch am Wohnort ihres Vaters in E. \_\_\_\_\_ betreuen kann. Es ist daher unverständlich, weshalb die Beklagte nicht auch ein Besuchsrecht unter der Woche wahrnehmen könnte (bspw. jeden Mittwoch, oder am Freitag). Der Beklagte bietet daher an, dass die Beklagte die Obhut jeden Mittwoch ausüben kann. Andernfalls sei ein gerichtliches Besuchsrecht anzuordnen. Es wäre indes der Wunsch der Kinder gewesen, dass «alles beim Alten» bleibt.» Diese Ausführungen enthalten keine Regelung, welche im Falle der Gutheissung der Berufung unverändert zum Urteil erhoben werden könnte. Namentlich bleibt unklar, wie die Betreuungszeiten, die Ferien und Feiertage sowie die Besuchsrechtskosten zu regeln seien (vgl. auch Urteil KG FR 101 2025 379 vom 21. Januar 2026 E. 1.4.2; Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich LE180025-O/U vom 11. Juni 2018 E. 4). Die Obhut und der persönliche Verkehr zum nicht obhutsberechtigten Elternteil können jedoch nicht unabhängig voneinander beurteilt werden, da die Betreuung des Kindes nach einer einheitlichen Regelung verlangt (Urteil BGer 5A\_894/2023 vom 28. August 2024 E. 2.2).

#### **E. 1.5.3**

Darüber hinaus hat die Berufung auch eine Begründung zu enthalten (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Begründen bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Beschwerdeführer nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen begnügt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Der Berufungskläger setzt sich in seiner langfädigen und repetitiven Berufung nicht substantiiert mit dem angefochtenen Entscheid auseinander, sondern begnügt sich mit pauschalen Behauptungen (vgl. nachstehend E. 3.1).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11

#### **E. 1.5.4**

Die Berufung enthält im Übrigen keine von der Frage der Obhutzuteilung unabhängige Begründung in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge. Die Abänderung der Unterhaltsbeiträge wird nur für den Fall der Änderung der Obhutzuteilung verlangt. Dies stellt demnach auch

kein eigen- ständiges Rechtsbegehren dar.

#### **E. 1.5.5**

Auf die Berufung ist demnach nicht einzutreten. Sie wäre jedoch so oder anders abzuweisen.

#### **E. 1.6**

Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Fest- stellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

#### **E. 1.7**

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Infor- mationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

#### **E. 1.8**

Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, so berück- sichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung (Art. 317 Abs. 1bis ZPO).

#### **E. 1.9**

Die Gesuche um vorsorgliche Massnahmen des Berufungsklägers werden mit dem vorliegenden Entscheid als gegenstandslos abgeschrieben. Der Berufungskläger zeigt im Übrigen nicht auf, welches Interesse er an seinem Feststellungsbegehren in seinem Gesuch vom 26. Februar 2026 hat, was auch nicht ersichtlich ist.

### **E. 2**

Der Berufungskläger rügt eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs.

#### **E. 2.1**

Mit Verfügung vom 14. Januar 2026 sei ihm die Möglichkeit eingeräumt worden, bis zum 13. Februar 2026 zu den von der Berufungsbeklagten am 12. Januar 2026 neu eingereichten Unterlagen Stellung zu nehmen. Mit Verfügung vom 28. Januar 2026 sei der Schriftenwechsel «geschlossen» worden, obwohl noch eine Frist zur Stellungnahme offen war. Indem der Schriften- wechsel vor Ablauf der eigens angesetzten Frist geschlossen wurde, sei sein rechtliches Gehör verletzt worden. Dies gilt umso mehr als die Beklagte mit Eingabe vom 16. Januar 2026 (Eingang: 20. Januar 2026) weitere Ausführungen machte, auf welche er reagiert hätte.

#### **E. 2.2**

Nach Art. 53 ZPO haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses verlangt namentlich, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betrof- fenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Ver- pflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrück- lich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Ent- scheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiter- ziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat

leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 V 351 E. 4.2; 134 I 83 E. 4.1 m.H.). Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde bzw. der Berufung und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Gehörsanspruch formeller Natur ist, darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellt. Wenn nicht ersichtlich ist, inwiefern die Verletzung des rechtlichen Gehörs einen Einfluss auf das Verfahren haben könnte, besteht kein Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids (u.a. BGE 143 IV 380 E. 1.4.1; 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; Urteil BGer 4A\_428/2020 vom 1. April 2021 E. 3.1, nicht publ. in BGE 147 III 419; je m.H.).

### **E. 2.3**

Aus den Akten geht hervor, dass die Präsidentin das Beweisverfahren an der Sitzung vom 15. Dezember 2025 unter Vorbehalt der noch von den Parteien bis zum 12. Januar 2026 einzureichenden Unterlagen geschlossen hatte (act. 19/16 f.). Die Parteien reichten die verlangten Unterlagen am 12. Januar 2026 ein (act. 24 ff.). Am 13. Januar 2026 setzte die Präsidentin Frist zur Stellungnahme bis zum 13. Februar 2026 (act. 28). Es trifft zwar zu, dass der Berufungskläger in der Folge keine Stellungnahme zur Eingabe vom 12. Januar 2026 einreichte, die Berufungsbeklagte am 16. Januar 2026 eine weitere Eingabe tätigte (act. 29) und der Entscheid vom 29. Januar 2026 vor Ablauf der gesetzten Frist erging. Allerdings stellte der Berufungskläger am 26. Januar 2026 ein Gesuch um superprovisorische Massnahmen (act. 32 f.) und reichte am 28. Januar 2026 seine Kostenliste ein (act. 35 f.), weswegen die Präsidentin wohl davon ausgegangen ist, dass auf eine weitere Stellungnahme verzichtet werde. Ob dadurch sein rechtliches Gehör verletzt wurde (was zu bezweifeln ist), kann offenbleiben. Eine allfällige Gehörsverletzung könnte im vorliegenden Verfahren geheilt werden. Der Berufungskläger zeigt nicht auf, welche Äusserungen er tätigen wollte und welchen Einfluss diese auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens haben sollen. Die Berufung wäre diesbezüglich abzuweisen.

### **E. 2.5**

Zimmer-Wohnung für zwei Kinder nicht angemessen. Darüber hinaus würde sich der Wunsch von C. \_\_\_\_\_, weiterhin beide Elternteile gleich viel zu sehen, auch bei einem Verbleib in G. \_\_\_\_\_ (oder H. \_\_\_\_\_) nicht erfüllen lassen. Weiter ist nicht ersichtlich, warum der Kindsmutter die Erziehungsfähigkeit fehlen soll, nur weil sie den Umzug bereits vor dem vorinstanzlichen Entscheid geplant hat. Selbstverständlich hat sie ihren Umzug unter gedanklichem Einbezug der Kinder geplant und musste sie sich bereits

vorher um die Organisation der Schule und der Betreuung in F. \_\_\_\_\_ kümmern. Ebenso wenig kann ihr vorge- worfen werden, die Betreuung in G. \_\_\_\_\_ gekündigt zu haben, hat doch auch der Berufungskläger seinen Wohnsitz nicht in G. \_\_\_\_\_. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Situation der Kindsmutter nicht stabil und diese überfordert sein sollte. Angebliche WhatsApp-Nachrichten von Anfang 2024, welche der Berufungskläger seiner Berufung nicht beigelegt hat – gemeint ist wohl act. 18/6 – , vermögen eine aktuelle Überforderung der Kindsmutter bzw. instabile Verhältnisse nicht belegen. Der Berufungskläger begnügt sich auch sonst mit pauschalen Behauptungen ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Überforderung oder instabile Situation zu nennen. Im Übrigen enthält die Beurteilung der Stabilität von veränderten Verhältnissen zwangsläufig eine Prognose, welche auf Zukunftsannahmen basiert, und würde sich die Situation der Kinder auch bei einer Obhutsteilung an den Berufungskläger verändern. Dabei bestreitet er nicht substantiiert, dass er keinen konkreten Betreuungsplan für H. \_\_\_\_\_ hat. In den letzten Wochen scheint zwar die Situation zwischen den beiden Elternteilen aufgrund der unklaren Situation betreffend die Obhut eskaliert zu sein. Der genaue Anteil jedes Elternteils an Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 dieser Situation braucht jedoch nicht geklärt zu werden, womit auch nicht die Polizeiakten zu edieren sind. Der Berufungsbeklagten deswegen die Erziehungsfähigkeit abzusprechen, würde so oder anders zu weit gehen. Es bestehen trotz der Eskalation der Situation keine Anhaltspunkte, dass die Berufungsbeklagte als alleinige Obhutsinhaberin die Beziehung zum Vater nicht fördern würde. So geht aus den vom Berufungskläger selbst eingereichten Nachrichten hervor, dass ihn die Berufungsbeklagte im November 2025 über den geplanten Wegzug nach F. \_\_\_\_\_ informiert und ihm mitgeteilt hat, dass es ihr Wunsch sei, dass er auch in die Nähe ziehe, damit weiterhin die alternierende Obhut ausgeübt werden könne (Berufungsbeilage 1). Bereits zuvor hatte die Berufungsbeklagte den Berufungskläger über einen möglichen Umzug informiert und ihre Bereitschaft mitgeteilt, eine gemeinsame Lösung zu finden (act. 18/10 ff.). Im Übrigen verhält sich der Berufungs- kläger widersprüchlich, wirft er der Berufungsbeklagten doch vor, dass sie sogar die Zustimmung zum Ziehen eines Milchzahnes verweigere. Aus den eingereichten Nachrichten geht jedoch hervor, dass er diesbezüglich ihre Ansicht teilte. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Kinder bei der Kindsmutter zusammen mit ihrem neuen Geschwisterchen leben werden und sich zumindest C. \_\_\_\_\_ darauf freut (vgl. Kindesanhörung vom 19. Dezember 2025, act. 23). Die Berufung wäre demnach auch abzuweisen.

### **E. 3**

Strittig ist vorliegend die Obhut über die beiden Kinder.

#### **E. 3.1**

Der Berufungskläger beanstandet, dass die Obhut über die Kinder der Berufungsbeklagten zugeteilt wurde. Er ist im Wesentlichen der Ansicht, dass diese den Kindern nicht die nötige Stabilität bieten könne. Sie sei ausserdem mit der Kinderbetreuung überfordert und verfüge nicht über die nötige Bindungstoleranz. In der Gesamtabwägung zeige sich, dass er die grössere Gewähr für Kontinuität, Stabilität, Bindungstoleranz und Deeskalation biete, weshalb ihm die alleinige Obhut zuzuteilen sei.

#### **E. 3.2**

Vorliegend ist unbestritten, dass eine alternierende Obhut aufgrund der räumlichen Distanz zwischen den Elternteilen nicht möglich ist. Es ist daher zu prüfen, wem die alleinige Obhut

zuzuteilen ist. Nach der Rechtsprechung hat das Wohl des Kindes für die Zuteilung der Obhut an einen Elternteil Vorrang vor allen anderen Überlegungen, insbesondere vor den Wünschen der Eltern. Vorab muss die Erziehungsfähigkeit der Eltern geklärt werden. Ist diese bei beiden Elternteilen gegeben, sind vor allem Kleinkinder und grundschulpflichtige Kinder demjenigen Elternteil zuzuteilen, der die Möglichkeit hat und dazu bereit ist, sie persönlich zu betreuen. Erfüllen beide Elternteile diese

Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 Voraussetzung ungefähr in gleicher Weise, kann die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein. Schliesslich ist - je nach Alter der Kinder - ihrem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen. Diesen Kriterien lassen sich die weiteren Gesichtspunkte zuordnen, namentlich die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem anderen in Kinderbelangen zusammen- zuarbeiten, oder die Forderung, dass eine Zuteilung der Obhut von einer persönlichen Bindung und echter Zuneigung getragen sein sollte (zum Ganzen: BGE 136 I 178 E. 5.3; 115 II 206 E. 4a; vgl. auch BGE 142 III 498 E. 4.4; Urteil BGer 5A\_616/2020 vom 23. November 2020 E. 2.1.1 m.H.).

### **E. 3.3**

Es kann im vorliegenden Fall vollumfänglich auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Die Präsidentin hat sich eingehend mit der Frage der Obhutzuteilung unter Berücksichtigung des Umzugs der schwangeren Kindsmutter nach F.\_\_\_\_\_ sowie der Aussagen von C.\_\_\_\_\_ auseinandergesetzt. Der von ihr gefällte Entscheid ist nicht zu beanstanden. Namentlich kann das Folgende festgehalten werden: Es trifft zwar zu, dass – die erst 6-jährige – C.\_\_\_\_\_ an der Anhörung vom 19. Dezember 2025 ausgesagt hat, dass sie nicht nach F.\_\_\_\_\_ ziehen wolle. Sie möchte in G.\_\_\_\_\_ bleiben. Hier habe sie die Schule und ihre Kolleginnen. Sie wolle beide Elternteile gleich viel sehen. Es solle so bleiben, wie es jetzt ist. Wie der Berufungskläger selber ausführt, überraschen die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ angesichts ihres Alters nicht. Er erkennt im Übrigen, dass er selber auch nicht in G.\_\_\_\_\_, sondern in H.\_\_\_\_\_ in einer 2.5-Zimmer-Wohnung lebt. Er hat bis heute keinen Nachweis einer Wohnung in G.\_\_\_\_\_ geliefert. Daran ändern seine Suchbemühungen nichts, zumal er sich nicht substantiiert damit auseinandersetzt, dass ihn die Berufungsbeklagte bereits Anfang 2024 aufgefordert hatte, im Hinblick auf eine mögliche Betreuungsregelung eine Wohnung in G.\_\_\_\_\_ zu suchen. C.\_\_\_\_\_ (und ihre Schwester) müsste demnach auch umziehen und die Schule wechseln, wenn ihm die alleinige Obhut zugeteilt würde. Dabei erscheint eine

### **E. 4**

Der Berufungskläger stellt ein Gesuch um Prozesskostenvorschuss für das Berufungsverfahren und das Verfahren um vorsorgliche Massnahmen. Diesbezüglich kann einerseits auf E. 9 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Darüber hinaus unterliegt der Berufungskläger sowohl im Berufungsverfahren als auch im Verfahren um vorsorgliche Massnahmen – mit Ausnahme seines Gesuchs um superprovisorische Massnahmen vom 3. Februar 2026 – vollständig. Einen allfälligen Prozesskostenvorschuss hätte er so oder anders wieder zurückzuerstatten. Er macht keine Gründe geltend, die eine Rückerstattung als unbillig erscheinen lassen würden (vgl. BGE 146 III 203 E. 6.3 f. m.H.). Das Gesuch ist demnach abzuweisen.

### **E. 5**

Dem Berufungsbeklagten wurde für das Verfahren um vorsorgliche Massnahmen vor Einreichung der Berufung die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Er stellt ebenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren. Dieses ist infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. Art. 117 Bst. b ZPO).

#### **E. 6.1**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1, Art. 107 Abs. 1 Bst. c ZPO). Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Die offensichtlich unbegründete Berufung wurde der Berufungsbeklagten nicht zur Stellungnahme zugestellt (Art. 312 Abs. 1 ZPO), womit diesbezüglich keine Parteientschädigung zu leisten ist.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11

#### **E. 6.2.1**

Der Berufungskläger unterliegt auch im Verfahren um vorsorgliche Massnahmen – mit Ausnahme seines Gesuchs um superprovisorische Massnahmen vom 3. Februar 2026, welches teilweise gutgeheissen wurde. Es rechtfertigt sich nicht, für die teilweise Gutheissung des Gesuchs um superprovisorische Massnahmen separate Kosten auszuscheiden. Die Prozesskosten sind demnach auch betreffend das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 2, Art. 107 Abs. 1 Bst. c und e ZPO), unter Vorbehalt der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege.

#### **E. 6.2.2**

Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 200.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]).

#### **E. 6.2.3**

Nach Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den Tarifen, d.h. nach dem Justizreglement zu. Bei globaler Festsetzung – wie vorliegend – berücksichtigt die Behörde namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 Abs. 2 JR). Bei Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallen, ist der Höchstbetrag CHF 6'000.-, welcher bis auf das Doppelte erhöht werden kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 JR). Nach den erwähnten Kriterien kann – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Berufungsbeklagten am 24. Februar 2026 Frist zur Stellungnahme gesetzt wurde – die Entschädigung auf CHF 500.- inkl. Auslagen festgesetzt werden. Hinzu kommen 8.1% MwSt., d.h. CHF 40.50. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Verfahren 101 2026 35 und 101 2026 64 werden vereinigt. II. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Entscheid der Präsidentin des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 29. Januar 2026 wird bestätigt. III. Die Gesuche um vorsorgliche Massnahmen werden als gegenstandslos beschrieben. IV. Das Gesuch um Prozesskostenvorschuss wird abgewiesen. V. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. VI. Die Gerichtskosten werden pauschal auf insgesamt CHF 800.- festgesetzt und A. \_\_\_\_\_ auferlegt. Von den CHF 800.- stehen CHF 200.- unter dem Vorbehalt der unentgeltlichen

Rechtspflege. VII. Die von A. \_\_\_\_\_ an B. \_\_\_\_\_ geschuldete Parteientschädigung wird auf CHF 540.50, inkl. 8.1% MwSt. zu CHF 40.50, festgesetzt. VIII. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 2. März 2026/sig Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.